

Anforderungen an das Probestudium nach der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg (Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung)
Beschluss des Fakultätsrates vom 28.10.2009

I. Anforderungen an das Probestudium an der Juristischen Fakultät der Universität

Regensburg:

1. Gem. § 3 Abs. 3 b) der Hochschulzugangssatzung muss im 1. Semester mindestens ein Drittel an erfolgreichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung im 1. Semester zu erbringen sind, nach 2 Semestern zwei Drittel an erfolgreichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb eines Zeitraums von zwei Semestern zu erbringen sind.

2. Aufgrund der Empfehlungen und der Vorgaben aus der Studien- und Prüfungsordnung hat daher ein Studierender mit fachgebundener Hochschulreife im Rahmen des Probestudiums folgende Leistungen gem. § 3 der Hochschulzugangssatzung an der Juristischen Fakultät zu erbringen und entsprechenden Nachweis zu führen:

- regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung im 1. Semester
- eine Zwischenprüfungsleistung sowie eine Anfängerübung in einem Teilgebiet, wobei die Zwischenprüfungsleistung und die Anfängerübung durchaus in demselben Teilgebiet absolviert werden können.

II. Verfahren

Die Leistungs- und Teilnahmenachweise sind beim Prüfungssekretariat, Frau Robl im Zimmer RW (S) 129 einzureichen.

Die Feststellung über das erfolgreiche Probestudium trifft der Dekan der Juristischen Fakultät am Ende des 2. Semesters des Probestudiums.